

# Versorgungsregelung: *Ehemalige Angestellte der Bayerischen Staatsbank (StaBaAng)*

Stand: 19.04.2000

<b>Firma:</b>	<b>Bayerische Vereinsbank AG</b>
<b>Sitz:</b>	<b>München</b>
<b>Einführung der Versorgungsregelung:</b>	Datum: 1.1.82 in der Fassung vom 1.1.1992 Gilt nur für Mitarbeiter, die am 31.12.1970 nicht im Beamtenverhältnis bei der Bayerischen Staatsbank standen Rechtsbegründungsakt: Betriebsvereinbarung frühere Versorgungsregelung: Versorgungsordnung vom 1.10.1975 ablösende Versorgungsregelung: VO 82, VO 88
<b>Leistungsvoraussetzungen:</b>	Mindesteintrittsalter: -- Höchsteintrittsalter: -- Wartezeit: 10 Jahre IR: BU / EU im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung WiR:
<b>Unverfallbarkeit:</b>	gesetzliche Regelung; Bemessungsgrundlagen (Gehalt, BBG, SV-Rente, etc.) per Ausscheiden aus der Bank werden bei Festsetzung der Rente berücksichtigt Teilzeitregelung: vgl. unten
<b>Dienstzeitberechnung für Rentenhöhe:</b>	m ab Alter ..20...../Diensteintritt <input type="checkbox"/> bis Alter...65...../Dienstaustritt <input type="checkbox"/> maximal anrechenbare Dienstjahre: .....45.....
<b>Methode:</b>	Ganze Jahre ..X... Halbe Jahre ..... angefangene Jahre voll ..... sonstige Regelung: frühester Zeitpunkt für Dienstzeitanrechnung:
<b>pensionsfähiges Gehalt:</b>	Monatsgehalt *....12..... Jahresgehalt <input type="checkbox"/> sonstige pensionsfähige Bezüge: Grundgehalt incl. übertariflicher Zulagen und tariflicher Sonderzahlungen bis zu ¾ eines Monatsgehaltes Durchschnittsregelung:
<b>Leistungsformeln:</b>	AR / IR: nach 10 DJ: 20% 11. – 25. DJ: + 1% jhl. 26. – 30. DJ: + 2% jhl. max. 45% des letzten Grundeinkommens (vgl. auch Tabelle) Limitierung auf 75% des letzten Grundeinkommens, dabei Anrechnung der SV-Rente sowie sonstiger Versicherungen mit dem von der BV gezahlten Beitragsanteil  vorz. AR: erdienter Anspruch und SV-Rente fiktiv auf 65 hochrechnen ATZ: kumulierter AZF VRG: Festsetzung der Rente auf Basis der Bemessungsgrundlagen bei Eintritt in den VRG  WiR: 60% AR / IR  WaiR: 12%; Vollwaisen 20% Summe WiR + WaiR <= IR / AR  Übergangszahlung / Sterbegeld: 3 Monate Übergangsgeld bei Tod und Pensionierung statt Ruhegeld; bei Rentenzahlung ab 66. Lebensjahr kein Übergangsgeld

Pensionierungsalter: 65

Kürzung bei flexibler Altersgrenze: *kein vers.math. Abschlag, aber: anzurechnende SV-Rente wird fiktiv hochgerechnet auf Alter 65*

---

**Teilzeitregelung:** *kumulierter AZF über gesamte Beschäftigungszeit ohne Berücksichtigung von Zeiten nach dem 65. Lebensjahr*

1. *Berechnung auf Basis kumulierter AZF*
2. *Untersuchung Gesamtversorgung*

---

**Besonderheiten:**

- *Reinigungspersonal erhält keine Leistung*
- *Tätigkeit über das 65. Lebensjahr hinaus: Anrechnung nur der Dienstzeiten bis 65, für Festsetzung der Rente werden Bemessungsgrundlagen per Vollendung des 65. Lebensjahres verwendet*
- *Rentenanpassung zum 1.7. im 3 Jahreszeitraum*
- *Zahlungsweise: mtl. vorschüssig*
- *Mindestrente DM 50,- mtl., falls aktive Tätigkeit für die Bank bis zum Eintritt des Versorgungsfalles*
- *Gesamtversorgung gemäß Richtlinien < 50% des Endgehaltes der niedrigsten Tarifgruppe des Tarifvertrages für das private Bankgewerbe -> Aufstockung der Beihilfe der Bank soweit, daß dieser Prozentsatz erreicht wird*
- *Wiederverheiratung von Hinterbliebenen: Abfindung in Höhe der 24fachen monatlichen Hinterbliebenrente*
- *Gesamtversorgung: Teilrente aus gesetzlicher SV-Rente -> fiktive Vollrente wird angerechnet; evtl. Versorgungsausgleich bei SV-Rente wird nicht berücksichtigt bzw. rausgerechnet bei Betrachtung der Gesamtversorgung*
- *Keine Anrechnung bei Gesamtversorgung von Renten aus Kriegsdienstbeschädigung, private Versorgungsbezüge des MA aus freiwilligen Beiträgen des MA, Renten aus Lebensversicherungen, zu denen die Bank aufgrund eines Sammelversicherungsvertrages einen 25%igen Prämienzuschuß gewährt*